

## KMS – „Kontaktpersonenmanagement – Rahmenhygieneplan“

### a. Aktualisiertes Kontaktmanagement im schulischen Umfeld

#### 1. Zum Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse

Weiterhin gilt, dass im Falle eines positiven Testergebnisses die Gesundheitsämter das Management des Falles übernehmen und u.a. über die Anordnung von Quarantänemaßnahmen entscheiden.

#### **Positiver Selbsttest**

Ergibt der Selbsttest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, werden folgende Verfahrensschritte in Gang gesetzt:

1	Morgens, direkt nach pos. Testergebnis	Schüler wird isoliert, Schule meldet pos. Ergebnis an zuständiges GA. GA ordnet PCR-Test an.
2	Nach Bestätigung durch positives PCR-Testergebnis	Zuständiges GA beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung bzgl. Quarantäneanordnungen: - Prüfung der Expositionssituation, z. B. Ausmaß der Symptomatik, Raumlüftung, Schutzmasken, Abstand, Dauer der Exposition - Ermittlung enger Kontaktpersonen (eKP), d. h. unmittelbarer und ungeschützter Kontakt zum/zur Betroffenen (z.B. Sitznachbarn ohne Maske) - Nur für eKP ordnet das GA regelmäßig Quarantäne an (Einzelfallentscheidung). - <b>Ausnahme:</b> mehr als 1 Fall/Klasse (= Ausbruch, regelm. gesamte Klasse in Quarantäne) - Bei Vorhandensein von Luftreinigungsgeräten kann ggfs. vollständig auf Quarantäne verzichtet werden. - Individ. Risikoermittlung bei Lehrkräften und sonst. an der Schule tätigen Personen, ggfs. Testung und (sofern nicht geimpft/getestet) ggfs. Quarantäne.
3	Unterrichtsfortgang, bis Tag 5 nach pos. Testergebnis	SuS aus der Klasse des/der positiv getesteten Schüler/in unterliegen intensiviertem Testregime ( <b>empfohlen</b> auch für geimpfte und genesene SuS): Schultägliche Selbsttests über 5 Schultage. <b>Die entsprechenden Anordnungen erfolgen durch Kreisverwaltungsbehörden.</b>
4	Folgetag zu Schritt 3	Rückkehr zum regulären Testregime
5	Frühestens Tag 5 nach letztem engen Kontakt	„Freitestung“ in Quarantäne befindlicher asymptomatischer SuS, Lehrkräfte, sonstiger an Schulen tätigen Personen mittels PCR oder PoC-Antigentest.
6	Bis Ende 14-tägiger Inkubationszeit	- Selbstmonitoring der Schüler, Lehrer und sonstigen an der Schule tätigen Personen (keine Überwachung durch die Schule) - Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene SuS)

## 2. Einzelfallentscheidung der Gesundheitsämter

Die oben dargestellten, regelmäßigen Verfahrensschritte können im Einzelfall durch abweichende Entscheidungen der Gesundheitsämter an die konkrete Situation angepasst oder konkretisiert werden (Haushaltsquarantäne betroffener Familien, Tätigkeitsverbote bis Tag 10 nach dem engen Kontakt bei Schülerinnen und Schülern in Ausbildung in Pflegeheimen oder Krankenhäusern, etc.).

### **b. Aktualisierter Rahmenhygieneplan Schulen**

In der Anlage befinden sich der aktualisierte Rahmenhygieneplan vom 22. September in der bereits bekannten Lesefassung (Neuerungen wieder in Gelb hervorgehoben) sowie die bereits bekannte Kurzübersicht.

### **c. Klarstellung zur Testfrequenz bei außerschulisch erbrachten Testnachweisen**

Zur Beibringung von externen Testnachweisen für nicht an den schulinternen Testungen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sei auf Folgendes hingewiesen:

- Der Testnachweis kann - wie bisher - auch aufgrund von Testungen erbracht werden, die außerhalb der Schule durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt werden. Folgende Testverfahren sind dabei möglich:

\* ein maximal vor 48 Stunden durchgeführter PCR-Test, ein POC-PCR-Test oder ein weiterer Test nach Amplifikationstechnik; der Nachweis muss in diesen Fällen nur zwei Mal pro Woche vorgelegt werden

\* ein maximal vor 24 Stunden durchgeführter POC-Antigentest; der Nachweis muss in diesen Fällen drei Mal pro Woche vorgelegt werden

- Als mögliche Testtage bieten sich insofern an:

\* sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch

\* sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.

Den Schülerinnen und Schülern kann - sofern eine Testung am Sonntag nicht in zumutbarer Entfernung möglich erscheint - auf Anfrage die Möglichkeit gewährt werden, am Montag vor dem Schulbesuch eine externe Testung vorzunehmen; ein eventuell verzögerter Unterrichtsbeginn für diese Schülerinnen und Schüler am Montag kann dabei hingenommen werden, solange sich dieser in vertretbarem Rahmen hält.